

# Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

N<sup>o</sup> 11.

Dresden, am 2. Februar.

1852.

Elfte öffentliche Sitzung der ersten Kammer  
am 30. Januar 1852.

## Inhalt:

Bemerkung zum Protocoll. — Aussetzung der Genehmigung desselben. — Vortrag von Seiten der ersten Deputation und Beitritt zum Beschluß der zweiten Kammer, die §. 161 der Landtagsordnung betr. — Vortrag und Genehmigung der diesen Gegenstand betreffenden ständischen Schrift. — Registrandenvortrag. — Berathung des Berichts der ersten Deputation, die Abänderung einiger Bestimmungen des Militärpensionsgesetzes vom 17. December 1837 betr. — Allgemeine Berathung. — Besondere Berathung und Beschlußfassung über §. 1—21. — Schlußabstimmung. — Berathung des Berichts der zweiten Deputation über das Ausgabebudget Abtheilung L., den Bauetat betr. — Besondere Berathung und Beschlußfassung über Pos. 85. (Unterposition 1—9.) — Genehmigung des Protocolls der vorhergehenden Sitzung.

Die Sitzung beginnt 10 Uhr 33 Minuten in Gegenwart der Herren Staatsminister Behr und Rabenhorst und des Herrn Regierungskommissars Richter, sowie in Anwesenheit von 34 Kammermitgliedern mit dem Vortrage des vom Secretair Starke über die letzte Sitzung niedergeschriebenen Protocolls.

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand gegen die Fassung etwas zu bemerken hat . . . .

Graf Hohenthal-Königsbrück: Da der Herr Staatsminister D. Schinsky heute nicht in der Sitzung ist, muß ich mir erlauben, eine Bemerkung gegen das Protocoll zu machen, da ich die Erklärung des Herrn Ministers bei Pos. 9 des Etats für Gesamtministerium und Dependenz anders verstanden habe, als sie im Protocolle gefaßt ist. Im Protocolle ist gesagt, der Herr Staatsminister habe erklärt, es sei nicht die Meinung der Regierung, ein Mehreres zu verwenden, wie unter Pos. 9 verlangt sei, es sei aber die Position, wie sich von selbst verstehe, ein Berechnungsquantum. Ich habe verstanden, der Herr Minister habe gesagt, es sei nicht die Absicht der Regierung gewesen, mehr zu postuliren, aber da die ganze Summe nur ein Berechnungsquantum sei,

so würde sich die Verwendung nach dem Bedürfnisse richten. Dies zu sagen, glaubte ich mich verpflichtet zu halten.

Secretair Starke: Ich bin gern bereit, einen etwa meinerseits verhängenen Irrthum zu verbessern, sollte aber doch glauben, daß es einer Aenderung der Fassung nicht bedürfe. Denn eben weil die Staatsregierung nicht beabsichtigt, etwas mehr als die postulierte Summe zu verwenden, ist von ihr das Postulat auf die geforderte Summe beschränkt worden; jedoch wenn von Seiten der Kammer die Ueberzeugung getheilt wird, daß statt des Wortes „verwendet“ das Wort „postulirt“ von Seiten des Herrn Staatsministers gebraucht worden ist, so bin ich zu jeder Aenderung pflichtmäßig bereit.

Präsident v. Schönfels: Es scheint doch angemessen, da die Bemerkung gegen das Protocoll eine Aeußerung des Herrn Ministers betrifft, daß das Protocoll dem Herrn Minister zur eigenen Erklärung seiner Rede vorgelegt werde. Die Genehmigung des Protocolls wird daher für heute ausgesetzt und dasselbe dem Herrn Minister vorgelegt werden. Herr Freiherr v. Welck ist, glaube ich, im Fall, einen kürzeren Vortrag zu erstatten.

v. Welck: Es ist mittelst allerhöchsten Decrets vom 18. December vorigen Jahres den Kammern der Entwurf zu einer abgeänderten Fassung der §. 161 der Landtagsordnung vorgelegt worden, welcher einige Abänderungen in Bezug auf das Cassenwesen der Kammern enthält. Die verehrte Kammer hat sich mit diesem Entwurfe vollkommen einverstanden, in der zweiten Kammer ist dasselbe geschehen, nur mit der einzigen Bemerkung, daß man dem letzten Satze dieses Entwurfs eine andere Fassung zu geben wünscht. Dieser hieß: „Insoweit §. 12 mit Obigem im Widerspruche steht, wird dieselbe hiedurch aufgehoben.“ Die zweite Kammer hat dagegen diesem Satze eine etwas allgemeinere Fassung zu geben beschlossen. Er soll so heißen: „Insoweit die Bestimmungen der provisorischen Landtagsordnung mit dem Obigen in Widerspruch stehen, werden dieselben hiermit aufgehoben.“ Es wird in der Hauptsache vollkommen auf Eins herauskommen und es versteht sich von selbst, daß, wenn wir einmal die vorgeschlagene Abänderung genehmigt und angenommen haben, dann auch das aus der provisorischen Landtagsordnung wegfallen müsse, was vielleicht noch im Widerspruch mit diesen Abänderungen stehen könnte. Die Deputation